

**Erhaltungssatzung Altenbekener Damm / Mainzer Straße , Hannover Südstadt
gemäß § 172 Abs. 1 Nr.1 BauGB**

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010)-, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung wird umgrenzt vom Altenbekener Damm, der Mainzer Straße, der Südgrenze des Grundstücks Mainzer Straße 5, dem Ricarda-Huch-Weg, der Pfalzstraße, der Süd- und Westgrenze des Grundstücks Pfalzstraße 20, der Westgrenze der Grundstücke Pfalzstraße 18 bis 14, der Südgrenze der Grundstücke Altenbekener Damm 17 bis 23 und der Stresemannallee. Der als Anlage 1 der Satzung beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Satzungsziel

Die Erhaltungssatzung soll dazu dienen, die besondere städtebauliche Eigenart des in § 1 beschriebenen Gebietes auf Grund seiner Stadtgestalt zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB). Die städtebauliche Anlage dieses Quartiers ist ein wichtiges Zeugnis aus der Nachkriegsmoderne, die in ihrer Gesamtheit für erhaltens- und schützenswert angesehen wird. Ziel ist es, die städtebauliche Grundstruktur des Gebietes am Altenbekener Damm in seiner charakteristischen Mischung aus mehrgeschossigen Zeilenwohnbauten und kleinteiligen eingeschossigen gewerblichen Pavillons, d.h. die städtebauliche Eigenart auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt zu erhalten.

§ 3 Genehmigungspflicht/ Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB). Der Antrag ist bei der Landeshauptstadt Hannover zu stellen. Dies gilt auch für die gemäß Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) genehmigungs- oder verfahrensfreien Baumaßnahmen.
- (2) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr.4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

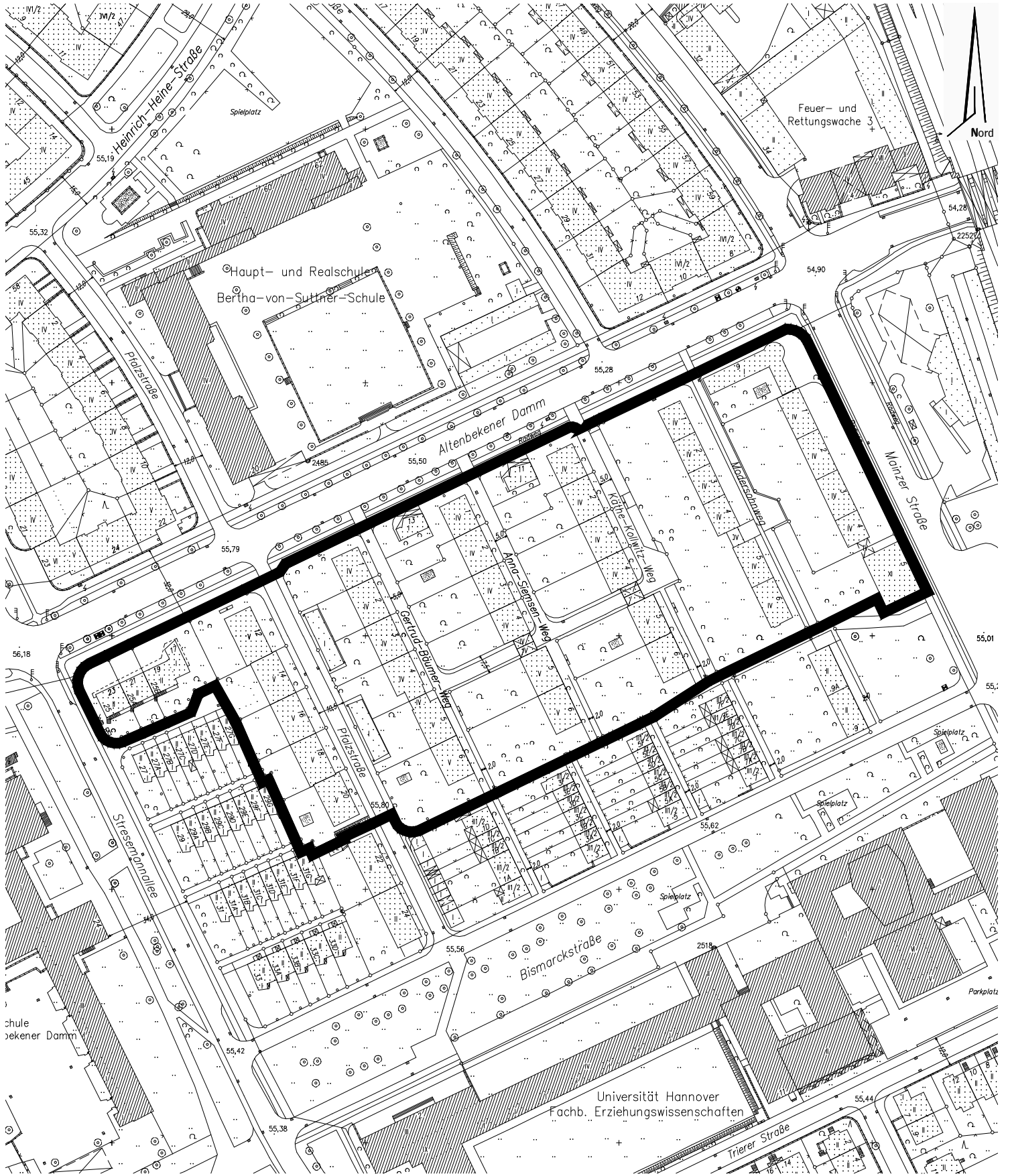
§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover,

(Schostock)
Oberbürgermeister

(Siegel)



Erhaltungssatzung Altenbekener Damm / Mainzer Straße Übersichtskarte Geltungsbereich

Maßstab 1 : 2000